

Merkblatt Planauskunft



Zum Schutz unterirdischer Versorgungsleitungen

Jahr für Jahr entstehen bei Erdarbeiten im Bereich von unterirdisch verlegten Versorgungsleitungen zahlreiche Schäden. Neben den erheblichen Sachschäden ist im Schadensfall eine Gefährdung von Personen nicht auszuschließen.

Um dies zu vermeiden, sind folgende Hinweise zu beachten:

1. Versorgungsanlagen werden nicht nur in öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, sondern auch in privaten Grundstücken verlegt (z. B. Gärten, Felder, Wiesen, Wälder, Gewässer, usw.)
2. Die Verlegetiefe von Stromkabeln beträgt in der Regel 60 – 90 cm, bei Wasserleitungen 100 – 150 cm (Frostschutztiefe), Gasleitungen können in einer Tiefe wie Strom, sowie auch in die der von Wasser verlegt sein. Abweichende Tiefen sind jedoch aus den verschiedensten Gründen möglich, wie z. B. bei Bahn-, Straßen- oder Gewässerquerungen, aber vor allen bei Niveauänderungen.
3. Vor Beginn jeglicher Bauarbeiten, insbesondere bei Aufgrabungen, bei Bohrungen, beim Baggern, beim Eintreiben von Pfählen und bei sonstigen Arbeiten im Erdbereich, sind stets beim Technischen Büro der Stadtwerke Passau GmbH Erkundigungen über im Baustellenbereich befindlichen Versorgungsleitungen einzuholen.
4. Sind Versorgungsleitungen vorhanden, so ist vor Beginn der Arbeiten der Verlauf festzustellen. Es muß damit gerechnet werden, daß die tatsächliche Lage der Versorgungsanlagen von den Planangaben abweicht. Die genaue Lage der Versorgungsleitungen kann nur durch Suchschlitze ermittelt werden, die in kürzeren Abständen von Hand zu graben sind.
5. Bei grabenlosen Verfahren sind Kreuzungsbereiche mit anderen Versorgungssparten immer freizulegen.
6. Bagger oder sonstige maschinelle Aufgrabungsgeräte, sowie spitze Geräte (Dorne, Schnurpfähle) dürfen im Gefährdungsbereich der Versorgungsleitungen (2 m beiderseits des angegebenen Verlaufs) nur dann eingesetzt werden, wenn deren genaue Lage bekannt und eine Beschädigung ausgeschlossen ist. Dies gilt insbesondere auch für den Einsatz von grablosen Verlegeverfahren (z. B. Bodenraketen).
7. Die Versorgungsleitungen können in Rohren oder Formsteinen eingezogen, mit Schutzhauben aus Ton, mit Ziegelsteinen, mit Holzbretter oder Kunststoffplatten abgedeckt, aber auch frei im Erdreich, mit oder ohne Trassenwarnband verlegt worden sein.
8. Versorgungsanlagen dürfen nur gemäß den Anweisungen der Stadtwerke Passau GmbH freigelegt werden. Bei unbeabsichtigter Beschädigung von Versorgungsleitungen müssen die Erdarbeiten sofort eingestellt werden, um eine Gefährdung von Personen zu vermeiden. Die Stadtwerke Passau GmbH sind unverzüglich zu verständigen.
9. Lageänderungen und/oder das Verfüllen von freigelegten Versorgungsleitungen dürfen vom ausführenden Unternehmen nicht selbstständig, sondern nur in Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Passau GmbH vorgenommen werden und nur nach dessen Anweisung erfolgen.
10. Die Anwesenheit eines Beauftragten der Stadtwerke Passau GmbH an der Aufgrabungsstelle entbindet das ausführende Unternehmen nicht von seinen Sorgfaltspflichten und von der Haftpflicht bei evtl. auftretenden Schäden.
11. Maßnahmen bei Gasaustritt: Wenn eine Gasleitung so beschädigt worden ist, daß Gas austritt oder Undichtigkeiten zu befürchten sind, sind sofort folgende Vorkehrungen zur Verringerung von Gefahren zu treffen:
 - Bei ausströmendem Gas besteht Brand- und Explosionsgefahr; Funkenbildung vermeiden, nicht rauchen, kein Feuer anzünden!
 - Sofort alle Baumaschinen und Fahrzeugmotoren abstellen!
 - Fenster und Türen angrenzender Gebäude schließen, damit kein im Freien ausströmendes Gas eindringen kann!
 - Erforderlichenfalls Polizei und/oder Feuerwehr benachrichtigen!
 - Angrenzende Gebäude auf innen ausströmendes Gas prüfen. Falls im Gebäudeinneren Gas ausströmt oder Gas von außen eingetreten ist, Türen und Fenster öffnen!
 - Keine elektrischen Geräte, Schalter, Klingeln etc. betätigen!
 - Gefahrenbereich räumen, weiträumig absichern und Zutritt unbefugter Personen verhindern!
 - Weitere Maßnahmen mit der Stadtwerke Passau GmbH und den zuständigen Dienststellen abstimmen!
 - Das Baustellenpersonal darf die Schadensstelle nur mit Zustimmung der Stadtwerke Passau GmbH verlassen!

Die für die Durchführung der Arbeiten bestehenden einschlägigen Vorschriften und Regeln werden durch diese Hinweise, die keine Anspruch auf Vollständigkeit erhalten, nicht berührt.